

Gemeinsame Eingabe zur

beabsichtigten Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG



Deutscher Steuerberaterverband e.V



per E-Mail an:

Eduard Oswald, Vorsitzender des Finanzausschusses,
Gabriele Frechen , stellv. Vorsitzende des Finanzausschusses,
Otto Bernhard,
Dr. Michael Meister, stellv. Fraktionsvorsitzender CDU/CSU-Bundestagsfraktion,
Dr. Hans-Ulrich Krüger,
Florian Pronold,
Jörg-Otto Spiller,
Joachim Poß, stellv. Fraktionsvorsitzender SPD-Bundestagsfraktion
Dr. Volker Wissing,
Dr. Axel Troost,
Kerstin Andreae

13. Dezember 2005

Beabsichtigte Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anhörung des Finanzausschusses am 8.12.2005 gab es von Seiten der Sachverständigen, der Wissenschaftler aus den Wirtschaftsforschungsinstituten und der übrigen Verbandsvertreter ein einheitliches Votum:

Private Steuerberatungskosten müssen weiterhin gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG voll als Sonderausgaben abziehbar bleiben.

Für diese Forderung bestehen gute Gründe. Eine Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten aus rein fiskalischen Gründen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht und wird nicht zu einer Rechtsvereinfachung führen.

1. Das Steuerrecht ist extrem kompliziert – Steuerberatungskosten sind daher zwangsläufiger Aufwand und mindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Das Steuerrecht darf – wohl unstrittig – als sehr kompliziert bezeichnet werden. Dies betrifft jede Einkunftsart. Vordrucke zur Steuererklärung und Vorschriften der Einkünfteermittlung sind nur ein Spiegelbild des für den steuerlich normal gebildeten Steuerzahler undurchschaubaren Steuerdschungels. Zur Erfüllung der staatlich auferlegten steuerlichen Pflichten bedarf es der Hilfe durch Steuerberater, Fachliteratur, PC-Steuerprogramme, Lohnsteuerhilfevereine. Diese zwangsläufigen Aufwendungen mindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und müssen daher weiterhin voll abziehbar bleiben; zumindest bis das Steuerrecht umfassend reformiert und vereinfacht worden ist.

2. Schwierige Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben

Zukünftig werden Abgrenzungen zwischen abziehbaren Werbungskosten und nicht mehr abziehbaren Kosten der Lebensführung (bisher Sonderausgaben) erforderlich. Diese Abgrenzungsfragen haben sich bisher nicht gestellt. In den meisten Fällen war es für die steuerliche Auswirkung unerheblich, ob die Steuerberatungskosten als Werbungskosten oder als Sonderausgaben angesetzt worden sind. Weiterhin war der Zuordnung des Steuerpflichtigen zu den Werbungskosten oder Sonderausgaben bis zur Höhe von Euro 520,- zu folgen (R 102 EStR).

Wie wird es zukünftig aussehen? Ein Beispiel:

In seinem Urteil vom 23.05.1989 entschied der BFH, dass zu den Steuerberatungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG auch Aufwendungen für Steuerfachliteratur gehören, wenn diese allgemein geeignet ist, dem Steuerpflichtigen bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten und der Wahrnehmung seiner steuerlichen Rechte zu nutzen. Im Urteil handelte es sich um ein Sammelwerk mit Beiträgen zu steuerrechtlichen Fragen unterschiedlicher Art. Da ein praktikabler Aufteilungsmaßstab kaum zu finden sei, müsse eine schwerpunktmäßige Zuordnung erfolgen, die zum Sonderausgabenabzug führe (anders die Finanzverwaltung: Sie wollte damals die Aufwendungen als Werbungskosten behandeln).

Wie ist jetzt ein Buch mit Steuertipps zu behandeln, das überwiegend konkrete Hilfestellung zur Ermittlung von Arbeitnehmereinkünften leistet? Eine Zuordnung zu den Werbungskosten dürfte unstrittig sein. Wie viele schädliche – sprich allgemeine – steuerliche Ausführungen darf das Buch enthalten? Wie ist es bei einem PC-Steuerprogramm?

Fazit:

Dies ist nur ein kleines Beispiel für die anstehenden Abgrenzungsfragen, die der Gesetzgeber mit der Einführung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG im Jahre 1965 vermieden hat. Zukünftig müssen die Steuerpflichtigen, selbst bei niedrigen Euro-Beträgen, eine in Grenzfällen schwierige Zuordnungsentscheidung zu den Werbungskosten oder nicht abziehbaren privaten Aufwendungen treffen. Bei einer „leichtfertigen“ Fehleinschätzung droht die Verfolgung als Steuerordnungswidrigkeit (vgl. § 378 AO). Jede Abgrenzungsfrage müsste von der Finanzverwaltung im Rahmen der Veranlagung entschieden und überwacht werden.

3. Mehrere Millionen Arbeitnehmer und Rentner sind betroffen

Mehr als 3 Millionen Arbeitnehmer sind Mitglied in den Lohnsteuerhilfvereinen. Die Vereinsbeiträge sind Steuerberatungskosten (Urteil des BFH vom 12.7.1989) und wären damit zukünftig ebenfalls im Schätzungswege aufzuteilen. Die Ermittlung eines zutreffenden Aufteilungsmaßstabs für die Beiträge wird schwierig, ist streitanfällig und führt zu einer weiteren Erschwernis.

Nach Angaben des BMF sind ab 2005 durch die Änderungen der Rentenbesteuerung 2 Millionen Rentnerhaushalte (3,3 Millionen Steuerpflichtige) steuerbelastet. Das Alterseinkünftegesetz hat bei Rentnern zu erhöhtem Beratungsbedarf geführt. Immer mehr Rentner werden steuerpflichtig. Gerade bei dieser Personengruppe ist zu befürchten, dass sie zukünftig von der Inanspruchnahme eines Steuerberaters oder sonstiger steuerlicher Hilfsmittel Abstand nimmt und dass fehlerhafte Steuererklärungen eingereicht werden. Dies kann zur Folge haben, dass Einnahmen nicht richtig deklariert oder steuerliche Abzugsmöglichkeiten nicht genutzt werden.

4. Finanzverwaltung wird belastet

Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine entlasten die Finanzverwaltung erheblich. Die Finanzverwaltung erhält ordnungsgemäß aufbereitete Steuererklärungen, die es ihr ermöglichen, die Veranlagung mit ihren knappen Ressourcen durchzuführen. Die Finanzierung des Staates wird sichergestellt. Eine deutliche Belastung der Finanzverwaltung wird eintreten, wenn diese vermehrt mit Bitten um Rat und Hilfestellung von Steuerpflichtigen konfrontiert wird. Diese Mehrbelastung muss in anderen Bereichen kompensiert werden.

5. Mehreinnahmen von Euro 600 Mio. sind fraglich

Die prognostizierten Mehreinnahmen von Euro 600 Mio. pro Jahr erscheinen mehr als zweifelhaft.

Nach der Einkommensteuerstatistik 2001 sind Steuerberatungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG von Euro 1,8 Milliarden geltend gemacht worden. Diese Summe enthält jedoch mindestens 50 % Aufwendungen, die systematisch den Werbungskosten zuzuordnen sind.

Aus Vereinfachungsgründen und mangels steuerlicher Auswirkung hat die Praxis auf die Aufteilung in Werbungskosten / Sonderausgaben verzichtet.

Die Steuerberatungskosten betragen daher höchstens Euro 900 Mio. Bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 30 % ergibt sich eine maximale Haushaltseinsparung von Euro 300 Mio. Zusätzliche Kosten durch mögliche Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen und durch die zu erwartende Mehrbelastung der Finanzverwaltung / Finanzgerichtsbarkeit müssen darüber hinaus abgezogen werden.

Fazit:

Wenn es überhaupt zu Mehreinnahmen des Staates kommen sollte, besteht kein angemessenes Verhältnis der Mehreinnahmen zu den Belastungen der Betroffenen. Das Steuerrecht wird komplizierter und ist für alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten weniger beherrschbar. Werden im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Rechnung alle Mehrkosten berücksichtigt, die durch schwierige Abgrenzungsfragen, Kontrollaufwand und zusätzliche Inanspruchnahme der Finanzverwaltung / Finanzgerichtsbarkeit entstehen werden, drohen sogar Mindereinnahmen.

Aus den vorgenannten Gründen fordern wir Sie daher auf, den § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG unverändert beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

PRÄSIDIUM DES BUNDES DER
STEUERZAHLER e.V.

DSTG - DEUTSCHE STEUER-
GEWERKSCHAFT

BDL - BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE e.V.

DStV - DEUTSCHER STEUERBERATER-
VERBAND e.V.

NVL - NEUER VERBAND DER LOHN-
STEUERHILFEVEREINE e.V.

BUND DEUTSCHER FINANZ-
RICHTERINNEN UND FINANZRICHTER

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG e.V.